

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 17/10 B

L 2 P 12/09 (Bayerisches LSG)
S 6 P 71/07 (SG Landshut)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. November 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 12. Mai 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Die an Multipler Sklerose erkrankte Klägerin, die seit dem 1.8.2009 Leistungen der sozialen Pflegeversicherung nach der Pflegestufe III erhält, beansprucht diese - unter Anrechnung der nach der Pflegestufe II gewährten Leistungen - auch für die Zeit vom 5.9.2006 bis zum 31.7.2009. Die beklagte Pflegekasse lehnte den Leistungsantrag seinerzeit ab, weil der Hilfebedarf bei der Grundpflege nicht den nach § 15 Abs 3 Satz 1 Nr 3 SGB XI für die Pflegestufe III erforderlichen täglichen Mindestzeitwert von 240 Minuten erreichte (*Bescheid vom 1.3.2007, Widerspruchsbescheid vom 10.8.2007*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 13.11.2008*) und das LSG die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (*Urteil vom 12.5.2010*): Zwar gehe das nach § 109 SGG eingeholte Gutachten des Sachverständigen Dr. S. vom 7.12.2009 von einem Eintritt der zeitlichen Voraussetzungen der Pflegestufe III schon "ab ca Mai 2009" aus. Dieser Zeitpunkt sei aber für das Gericht nicht nachvollziehbar, weil insbesondere keine ärztlichen Belege hierfür vorlägen. Ein Pflegebedarf von wenigstens 240 Minuten sei vor dem 1.8.2009 nicht bewiesen.
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2, 160a Abs 2 Satz 3 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Klägerin weist zwar auf einen gesetzlichen Zulassungsgrund hin, nämlich auf einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG. Jedoch ist dieser Zulassungsgrund nicht so dargelegt, wie § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dies verlangt.
- 4 1. Formgerecht bezeichnet ist ein Verfahrensfehler nur, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, weshalb die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Wird die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG gerügt, erfordert das die Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags sowie die Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, verbunden mit Ausführungen dazu, dass das LSG sich aufgrund dieser Rechtsauffassung zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen. Weiterhin erforderlich sind Angaben zum voraussichtlichen Ergebnis der unterbliebenen Beweiserhebung und schließlich Ausführungen dazu, warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen



Beweisaufnahme beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34).

- 5 2. Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin bemängelt, das LSG habe es pflichtwidrig unterlassen, den Sachverständigen Dr. S. um eine Stellungnahme zu bitten, wie er - abweichend von der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) - zu seiner Beurteilung gelangt sei, der Pflegebedarf für die Pflegestufe III sei bereits ab "ca Mai 2009" und nicht erst ab 1.8.2009 eingetreten. Mit diesem Vorbringen wird eine Verletzung der Aufklärungspflicht nach § 118 Abs 1 SGG iVm § 411 Abs 3 ZPO (*mündliche Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens*) bzw § 411 Abs 3 ZPO in analoger Anwendung (*schriftliche Stellungnahme zu erhobenen Einwänden, vgl Thomas/Putzo, ZPO, 31. Aufl 2010, § 411 RdNr 5 mwN*) gerügt, die einen Unterfall der Amtsermittlungspflicht nach § 103 SGG darstellt. Ein Verstoß gegen § 103 SGG kann aber nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3, 2. Halbs SGG als Verfahrensfehler nur geltend gemacht werden, wenn sich die Rüge auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Es wird von der Klägerin jedoch nicht vorgetragen, sie habe die Einholung einer schriftlichen Stellungnahme des Sachverständigen oder dessen Ladung zur Erläuterung seines Gutachtens beantragt. Dies ergibt sich auch nicht aus den Akten. Die Übergehung eines solchen Beweisantrages ist daher nicht plausibel dargelegt worden.
- 6 3. Soweit die Klägerin sich gegen die Beweiswürdigung des LSG wendet, ist die Beschwerde ebenfalls unzulässig. Die Rüge eines Verstoßes gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ist nach der ausdrücklichen Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde ausgeschlossen.
- 7 4. Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

